



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. März 2024

Sitzung des Stadtrates am 27.03.2024
Antrag der Fraktion Hauptsache Halle auf Erlass der Sondernutzungsgebühren
während der Fußball-EM
Vorlagen Nummer: VII/2024/06934
TOP: 10.11

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Betrieb einer unter die Voraussetzungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Halle (Saale) fallenden Außengastronomie und die eventuell temporäre Erweiterung der Flächen während der Fußball-EM wird durch die in der Stadt Halle (Saale) ansässigen Gastronomen aus rein kommerziellen Erwägungen erfolgen. Der Erlass der Sondernutzungsgebühren ist gemäß § 6 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) möglich, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben; das wirtschaftliche Interesse der Gastronomen steht eindeutig im Vordergrund. Auch § 6 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) kommt nicht zum Tragen. Hier ist nach Antragstellung und der Erbringung von Nachweisen zur Bedürftigkeit des Gebührenschuldners eine Einzelfallprüfung notwendig.

Sollte ein Veranstalter ein öffentliches Public Viewing auf einer sonstigen Fläche durchführen, bei dem ein dann nicht unerheblicher logistischer Aufwand (Leinwand, temporäre Gastro, räumliche Begrenzung, Sicherheit etc.) notwendig ist, kann ein teilweiser Gebührenerlass nach Antragstellung entsprechend geprüft werden.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister